

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde B e r g
für die Friedhöfe in Krälingen und Freisheim
vom 08.03.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.10.2002 außer Kraft.

Berg, den 08.03.2016

Ortsgemeinde Berg

gez. Kessel, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Berg vom 08.03.2016

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 270,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 320,00 €

- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 320,00 €

III. Verlängerung von Nutzungsrechten

1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 35,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 70,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 35,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 32,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

2. Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts höher sein als bei einer Verleihung, so wird ab dem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

V. Räumen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit

Sollten vor Ablauf der Ruhezeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit jährlich

20,00 €

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VII. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

1. Benutzung
der Leichenhalle Freisheim / Friedhofshalle Krälingen
für 1 Tag
 - a) für eine Leiche - pauschal - 70,00 €
 - b) für eine Urne - pauschal - 70,00 €

- Benutzung
der Leichenhalle Freisheim / Friedhofshalle Krälingen
ab 2 Tage
 - a) für eine Leiche - pauschal - 180,00 €
 - b) für eine Urne - pauschal - 180,00 €

2. Reinigung der Leichenhalle Freisheim / Friedhofshalle
Krälingen durch die Ortsgemeinde 50,00 €

3. Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung 300,00 €

Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.